



Themen im Plenum

88. bis 89. Plenarsitzung | 18. bis 19. September 2019

1. **Straßenausbaubeitragsabschaffungsgesetz**
2. **Zuschnitt der Wahlkreise für die Landtagswahlen**
3. **Ärztliche Grundversorgung**
4. **Landesverkehrsfinanzierungsgesetz**
5. **Änderung im Haushalts- und Vergaberecht**
6. **Landesgesetz zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes**
7. **Psychische Gesundheit in Rheinland-Pfalz – Bestandsaufnahme und Versorgung**
8. **Investitionsfinanzierung für die Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz**
9. **Regulierung von Unterrichtsausfall**



© Landtag RLP / T. Silz

1. **Straßenausbaubeitragsabschaffungsgesetz**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
- Drs. 17/8673 -

ZWEITE BERATUNG
18.09.2019

Straßenausbaubeiträge stellen eine Möglichkeit für die Kommunen dar, ihre Einwohner an den Kosten für die **Herstellung und den Ausbau öffentlicher Gemeindestraßen** zu beteiligen. Die Kommunen können diese Kosten anteilig von den Grundstückseigentümern einfordern. Die Beiträge sollen einen Sondervorteil entgelten, den die Grundstückseigentümer aufgrund der verbesserten Infrastruktur haben. Sie sollen darüber hinaus die Kommunen entlasten. Straßenausbaubeiträge werden seit dem preußischen Kommunalabgabengesetz erhoben. Ihre Ausgestaltung wurde in den Jahren 1986 und 2006 reformiert.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU will die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Ortsstraßen zum 1. Januar 2020 abschaffen. Die Kosten für den Ausbau von Ortsstraßen sollen durch **Sonderzuweisungen aus allgemeinen Landesmitteln** gedeckt werden. Erschließungsbeiträge, also Beiträge für die erstmalige Herstellung öffentlicher Straßen, sollen die Gemeinden weiterhin erheben können.

2. Zuschnitt der Wahlkreise für die Landtagswahlen

Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drs. 17/9762 -

ZWEITE BERATUNG
18.09.2019

Zukünftig sollen bei den Landtagswahlen in Rheinland-Pfalz **52 der insgesamt 101 Abgeordneten** nach Wahlkreisvorschlägen in den Wahlkreisen gewählt werden. Dies ist ein Abgeordneter mehr als bisher. Dem Entwurf zufolge soll ein neuer Wahlkreis Mainz III gebildet werden.

Auch der **Zuschnitt** einiger **Wahlkreise** soll verändert werden. So sollen künftig etwa die Städte Pirmasens und Zweibrücken zusammen mit dem Landkreis Südwestpfalz nur noch zwei statt bisher drei Wahlkreise bilden. Dafür werden die Stadt Landau sowie die Landkreise Südliche Weinstraße und Germersheim in vier statt bisher drei Wahlkreise aufgeteilt.

Schließlich sollen die im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform vorgenommenen **Gebietsänderungen**, die für die Wahlkreiseinteilung relevant sind und sich in zeitlicher Hinsicht schon verfestigt haben, **Berücksichtigung** finden. So sollen die seit dem 1. Juli 2014 bestehenden Verbandsgemeinden Otterbach-Otterberg und Thaleischweiler-Wallhalben künftig jeweils einem Wahlkreis zugeordnet werden.

Die Änderungen sind nötig, um sicherzustellen, dass die **Wahlkreise möglichst gleich groß** sind. Dies gebietet die Wahlrechtsgleichheit. In den Wahlkreisen Mainz II und Zweibrücken wird die Anzahl der Stimmberechtigten im Jahr 2021 voraussichtlich über bzw. unter der Toleranzgrenze von 25 Prozent Abweichung liegen. Dies stellt die Landesregierung in ihrem **Wahlkreisbericht** vom November 2018 fest (Drs. 17/7805, siehe auch WID-Kompakt Nr. 17/81 vom 30.11.2018)

3. Ärztliche Grundversorgung

Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drs. 17/9764 -

ZWEITE BERATUNG
18.09.2019

Der Gesetzentwurf sieht die **Einführung von Vorabquoten** bei der Vergabe von Studienplätzen **im Fach Medizin** vor. Damit sollen die **hausärztliche Versorgung** und der **ärztliche Nachwuchs im öffentlichen Gesundheitswesen** auch zukünftig sichergestellt werden.

Mit der **Landarztquote** wird ein Kontingent von 6,3 Prozent aller Plätze in Rheinland-Pfalz vorab für Bewerber reserviert, die ein besonderes Interesse an einer landärztlichen Tätigkeit haben. Dies entspricht pro Semester rund 13 Studienplätzen. Im Gegenzug verpflichten sich die Bewerber nach Erlangung des Facharztstitels für 10 Jahre eine hausärztliche Tätigkeit aufzunehmen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, haben sie eine Vertragsstrafe von maximal 250 000 Euro zu zahlen. Eine ähnliche Regelung sieht der Entwurf für das **öffentliche Gesundheitswesen** vor. Hier wird ein Kontingent von 1,5 Prozent aller Studienplätze vorab reserviert. Dies entspricht 3 Plätzen pro Semester.

4. Landesverkehrsfinanzierungsgesetz

Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drs. 17/9765 -

ZWEITE BERATUNG
18.09.2019

Bis zum 31. Dezember 2019 erhalten die Länder für die **Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden** Finanzhilfen des Bundes.

Nach **Wegfall dieser Mittel** will das Land **ab dem Jahr 2020** den Kommunen in derselben Höhe Mittel für den kommunalen Straßenbau und den Bau von Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Schienenpersonennahverkehrs zur Verfügung stellen.

Für die Verwendung der Mittel soll das Gesetz zur Änderung des Landesverkehrsfinanzierungsgesetzes eine rechtliche Grundlage schaffen. Dabei sollen bewährte Regelungen beibehalten werden. Das betrifft insbesondere die förderfähigen Vorhaben und das Förderverfahren. So soll Rechtssicherheit für laufende und zukünftige Vorhaben geschaffen werden.

5. Änderung im Haushalts- und Vergaberecht

Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drs. 17/9915 -

ERSTE BERATUNG
18.09.2019

Der Entwurf sieht Änderungen für Auftragsvergaben vor, bei denen die Schwellenwerte der EU nicht überschritten werden (sog. Unterschwellenvergaben). So soll die **Gleichrangigkeit der öffentlichen Ausschreibung und der beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb** gesetzlich verankert werden. Hierzu sollen die Vorschriften im Landshaushaltsrecht und im kommunalen Haushaltsrecht geändert werden, die noch die öffentliche Ausschreibung als Regelverfahren vorsehen (§ 55 Abs. 1 der Landshaushaltsordnung, § 22 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsordnung).

Die Nachprüfung von öffentlichen Auftragsvergaben im Unterschwellenbereich soll gesetzlich verankert werden. Hierzu soll das Land die Möglichkeit erhalten, **Vergabeprüfstellen** einzurichten. Die Strukturierung des Nachprüfungsverfahrens soll durch Rechtsverordnung der Landesregierung festgelegt werden können. Dies betrifft unter anderem Zuständigkeiten sowie Aufgaben und Befugnisse der Prüfstellen. So sollen die Prüfstellen die Befugnis erhalten können, dem öffentlichen Auftraggeber die Erteilung des Zuschlags bei Rechtsverstößen zu versagen. Auch soll es ihnen möglich sein, im Nachhinein Vergaberechtsverstöße festzustellen, was zur Unwirksamkeit der Auftragsvergabe führen kann. Die Landesregierung rechnet mit einem sachlichen und personellen Mehraufwand im Zusammenhang mit dem Nachprüfungsverfahren. Dessen Höhe lasse sich aber derzeit nicht belastbar abschätzen.

Die Landshaushaltsordnung soll in weiteren Punkten angepasst bzw. ergänzt werden. Unter anderem soll eine jährliche Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag über die Beteiligungen des Landes sowie eine Grundlage für den staatlichen Haftungsrückgriff bei Beleihungen eingeführt werden.

Der Entwurf enthält darüber hinaus redaktionelle Anpassungen für die Verweise des Landestariftreuegesetzes auf das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und die Vergabeordnung.

6. Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
- Drs. 17/10031 -

ERSTE BERATUNG
18.09.2019

Mit ihrem Entwurf möchte die Fraktion der CDU eine gesetzliche Wiederaufforstungspflicht einführen. So sollen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe durch Rodung im Wald vorrangig durch **Neuanlage von Wald** erfolgen. Nur in Ausnahmefällen soll stattdessen eine ökologische Aufwertung von vorhandenen Waldbeständen erfolgen. Die Fraktion hält angesichts des Klimawandels und des zweiten heißen Sommers in Folge eine Wiederaufforstungspflicht für geboten. Es müsse sichergestellt sein, dass Waldflächen, die durch Rodung verloren gingen, anderenorts wieder aufgeforstet würden.

Das Landesnaturschutzgesetz sieht derzeit vor, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe durch Rodung von Wald vorrangig durch eine **ökologische Aufwertung von Waldbeständen** erfolgen (§ 7 Abs. 2 LNatSchG). Hierzu zählen beispielsweise der aktive Umbau von bestehenden Waldbeständen in einen naturnahen Zustand, die Erhöhung von Tot- und Altholzbeständen sowie eine gezielte Waldrandgestaltung (Drs. 16/4910, S. 100).

7. Psychische Gesundheit in Rheinland-Pfalz – Bestandsaufnahme und Versorgung

Antwort der Landesregierung auf eine Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drs. 17/9682 -

BESPRECHUNG
19.09.2019

Rund **1,3 Millionen Menschen** waren im letzten Jahr wegen psychischer Krankheiten oder Störungen in Behandlung. Dies entspricht ca. 32 Prozent der Einwohner von Rheinland-Pfalz. Um einer Stigmatisierung entgegen zu wirken, unterstützt die Landesregierung verschiedene Programme und Projekte. Hierzu zählt beispielsweise die Initiative „Bündnisse gegen Depression in Rheinland-Pfalz“.

Fast 28 Prozent der **Kinder und Jugendlichen** in Rheinland-Pfalz wurden im Jahr 2018 wegen psychischer Krankheiten oder Störungen behandelt. In ihrer Antwort zeigt die Landesregierung die Präventions- und Beratungsangebote für diese Personengruppe auf.

Zudem beantwortet sie weitere Fragen zum Umgang mit psychischen Krankheiten in **Schule, Arbeitswelt und Familie**.

8. Investitionsfinanzierung für die Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz

Antwort der Landesregierung auf eine Große Anfrage der Fraktion der AfD
- Drs. 17/9086 -

BESPRECHUNG
19.09.2019

Unter maßgeblicher Mitwirkung von Rheinland-Pfalz sei mit dem ersten **Krankenhausstrukturfonds** und einer deutlichen Ausweitung der Förderkriterien ein umfassender Schritt zu einer weiteren **Mittelaufstockung** erreicht worden, so die Landesregierung. Bis zum Jahr 2019 sind insgesamt 24 Millionen Euro zur Umsetzung des bisherigen Strukturfonds bereitzustellen. Daneben sind die Mittel für die Investitionsfinanzierung um mindestens 15 Millionen Euro bis zum Jahr 2020 zu erhöhen.

Durch den Krankenhausstrukturfonds sei ein neues zusätzliches Förderinstrument geschaffen worden, das dem laufenden Strukturwandel in der Krankenhauslandschaft gerecht werde, so die Landesregierung. Dadurch seien neue Möglichkeiten der Unterstützung der Krankenhäuser im Land geschaffen worden. Der in den Jahren 2017 und 2018 geführte Diskussions-, Abwägungs- und Prüfungsprozess habe

ergeben, dass die Einzel- und Pauschalförderung grundsätzlich fortgeführt werden solle.

9. Regulierung von Unterrichtsausfall

Antwort der Landesregierung auf eine
Große Anfrage der CDU
- Drs. 17/9474 –

BESPRECHUNG
19.09.2019

Temporärer Unterrichtsausfall sei unvermeidbar, so die Landesregierung. Lehrkräfte erkrankten beziehungsweise könnten aus dienstlichen oder privaten Gründen nicht den regulär vorgesehenen Unterricht erteilen. Der **temporäre Unterrichtsausfall** sei von insgesamt **835 PES-Schulen** für das Schuljahr 2017/2018 erhoben worden. Erfasst worden sei auch, in welchem Umfang die Regulierung des Unterrichtsausfalls durch externe Kräfte, durch Mehrarbeit sowie durch selbstbestimmtes Lernen der Schülerinnen und Schüler erfolgte. Regulierungen durch Klassenzusammenlegungen, Verwendung von Förderstunden oder die Mitführung von Klassen würden unter dem Begriff „Umorganisation“ zusammengefasst. Für die **nicht an PES teilnehmenden Schulen** werde jeweils im zweiten Schulhalbjahr für den Zeitraum von einer Woche der temporäre Unterrichtsausfall erhoben. Dabei sei von Schulen jedoch nicht nach der Art der Regulierung unterschieden worden, sondern neben dem nicht planmäßig erteilten Unterricht lediglich die Regulierung summarisch dargestellt worden.

Im Juli 2019 hat die Landesregierung dem Landtag ihren **Bericht** zum temporären Unterrichtsausfall an PES-Schulen im 1. Schulhalbjahr 2018/2019 und an Nicht-PES-Schulen im Schuljahr 2018/2019 vorgelegt ([Drs. 17/9718](#), siehe auch [WID-Themen der Woche Nr. 17/111 vom 12.09.2019](#)).